

### **Neues Bundesmeldegesetz – Pflicht Wohnungsgeberbestätigung bei An-/Abmeldung**

Am 01.11.2015 tritt das Bundesmeldegesetz in Kraft und löst die bisherigen melderechtlichen Vorschriften ab. Eine grundlegende Änderung ist die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei jedem Einzug.

Zukünftig muss der Meldepflichtige eine vom Wohnungsgeber ausgestellte Bestätigung bereits **bei Anmeldung** im Einwohnermeldeamt vorlegen. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist zum Beispiel der Eigentümer oder Nießbraucher, der die Wohnung vermietet (für Untermieter ist der Hauptmieter zuständig), oder die vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle (Bsp. Hausverwaltungen). Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Wohnungseigentümer/in ist, muss das Formular ebenfalls ausgefüllt vorlegen.

Eine Abmeldung ist wie bisher nur bei **Wegzug ins Ausland oder Aufgabe einer Nebenwohnung** nötig. In diesen beiden Fällen ist die Wohnungsgeberbestätigung ebenfalls vorzulegen.

Durch diese Regelungen sollen Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden.

Das hierzu benötigte Formular ist auf dieser Internetseite unter [Downloads – Formulare – Wohnungsgeberbestätigung](#) abrufbar und liegt im Eingangsbereich der Gemeinde Rehling aus.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an das Einwohnermeldeamt wenden.